

**Verordnung der Stadt Passau über das
Taubenfütterungsverbot
(Taubenfütterungsverbotsverordnung)**

(bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 02 vom 25.01.2017, S. 10)

Die Stadt Passau erlässt aufgrund Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG – BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) folgende Verordnung:

§ 1

Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

Hiervon ausgenommen sind von der Stadt Passau veranlasste Maßnahmen (z.B. Auslegen von Ködern).

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße von 5 € bis 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 06.03.2017 in Kraft.

Passau, den 19.12.2016

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister